

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Niederlegung seiner weltlichen Regierung und der dann mit verbundenen Güter und Einkünfte, dagegen in Absicht auf das dem Kloster zugehörige Eigenthum gemacht, und diese Reservation sich zehn Tage hernach von dem souveränen Volke hätte bestätigen lassen.“

Ungeachtet uns nun die Cessionshandlung von 1798 überhaupt wohl bekannt war, der damals gemacht seyn sollende Vorbehalt aber unsers Wissens dabei nur sehr dunkel zum Vorschein kam, so hielien wir es in unserm geziemenden Rapporte vom 19. Oct. a. p. für durchaus erforderlich: Eine allenfalls wirklich vorhandene Urkunde jener Cession, worin eben der mehrgedachte Vorbehalt des dem Stift zugehörigen Eigenthums enthalten seyn soll, nebst der Confirmation desselben abseite der St. Gallischen Landsgemeinde, in beglaubigter Abschrift zu Handen zu bringen.

Ueber alle dieses erhielten wir folgende, gewiß in mehrern Rücksichten nichts weniger als unmerkwürdige Auskunft. Die Uebergabeung der weltlichen Herrschaft des Stifts St. Gallen sey nämlich auf folgende Weise vor sich gegangen:

„Den 4. Februar 1798 wurde auf Verlangen des Fürstl. Stifts der Landrat zusammenberufen, welcher 51 Mitglieder stark im Wirthshaus zum Rössl in der Langgasse unweit St. Gallen erschien. Der Hr. Kanzler Schwend und der Stiftssecretair P. Heinr. Müller erklärten ic. ic. daß sie, aus Austrag des Stifts, die Landesregierung in die Hände der Landleute niederlegen, obwohl solches nur in so weit freiwillig geschehe, als die Zeitumstände es gebietisch erfodern. Das Fürstl. Stift sehe sich zwar nicht dazu gezwungen, lege aber dennoch seine weltliche Macht als ein Opfer auf den Altar des Landes, und erbiete sich (in der Hoffnung, daß das Volk den Werth einer solchen Wohlthat erkennen werde) in der Seelsorge zu ersezten, was das Fürstl. Stift im Weltlichen zu thun entsage. — Der Fürst befand sich damals zu Wyl.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Les cinq Lettres de mon Ami, ou observations générales sur l'organisation du Canton de Vaud. 8.
(Lausanne, Aout 1801). S. 37.

Der Pfarrer Monneron ist, wie man versichert,

Verfasser dieser, durch den im Nouvelliste Vaudois vor einziger Zeit abgedruckten, und von B. Glaire herührenden Organisationsplan für den Canton Waadt veranlaßten Briefe. Er findet überhaupt in jenem Entwurfe, democratichen Vorurtheilen noch zu viele Opfer gebracht; er sieht darin die Erdrückung der Städte: die alten Vorrechte der Lizen verlangt er zwar nicht zurück, allein das Uebergewicht, das man den Dörfern in den neuen Entwürfen einräumt, scheint ihm nicht minder ungerecht, und dazu auch sehr ungereimt zu seyn. Die Resultate dieses Uebergewichtes werden seyn: Vernichtung des ersten und schönsten Eigenthums der Nation, der Behinden und Bodenzinse; Hinwälzung des größten Theils der neuen Abgaben auf die Städte, die unter diesem Druck erliegen müssen; Verstärkung aller Unterrichts-Bildungs- und Unterstützungsanstalten, die sich in den Städten finden, und die für das Land so wohltätig waren; stete Umtriebe endlich der Intriganten, aller Verkehrtheiten und alles Elendes, die sich in ihrem Gefolge finden.

Der Vs. schlägt vor, es sollen die Städte zu den Cantonaldieten 12, und die Landschaft eben so viel Deputirte senden; zu diesen sollen 4 Deputirte der Geistlichkeit, 4 der Gerichtsstellen, und 2 der Unterrichtsanstalten sich gesellen. — Anstatt der vorgeschlagenen Einrichtung der Munizipalitäten wünscht er die Wiederherstellung der Ortsbürgerschaften (Bourgeoises). — Buchpolizeygerichte verwirft er, als eine Nachahmung Frankreichs, die für die sittlichere Schweiz durchaus nicht passe, wo hingegen die Sittengerichte erforderlich seyn: „Die christliche Religion soll als die geheiligte Grundlage unserer Cantonalverfassung angesehen werden.“ Hier folgen dann lange Declamationen über Herabwürdigung der Religion und der Religionslehrer seit der Revolution, wie es unter gewissen Geistlichen Mode ist, die nicht wissen, daß gerade sie es sind, die durch so armeligie Ausbrüche ihrer kleinlichen Eitelkeit, sich selbst, und den Leuten die zwischen würdigen und unwürdigen Geistlichen nicht zu unterscheiden wissen, ihren Stand verächtlich machen. . . . Man höre die Jammerklage: „Quelles savantes & judicienses de nominations on a substituées à celles qui étoient reçues! Saviez vous que notre sainte Religion ne fut que la Religion du peuple? Aviez vous ouï dire avant 98, qu' Osterwald & Turretin, que Viret & Oecolomopade, que St. Jean & Jésus Christ fussent des Ministres du Culte?“